

RS UVS Steiermark 1997/01/22 30.8-134/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1997

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach dem GGSt ist, ob der Täter als Halter, Versender, Lenker, Beförderer oder Empfänger für die vorschriftswidrige Beförderung des gefährlichen Gutes zur Verantwortung gezogen wird.

Schlagworte

halten Beförderer Versender Lenker Empfänger Beförderung gefährliches Gut Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at